

IN MEDIAS RES

Juni 2007

Feedback – Erste GOÄ-Trainings ein voller Erfolg.

Mit großer Resonanz haben wir unsere ersten GOÄ-Trainings in **Bad Wiessee, Berlin, Coburg** und **München** abgehalten. Die Teilnehmer lobten die Sachkompetenz von Frau Roscher, die bezüglich der GOÄ keine Fragen offen ließ. Aufgrund der Anregungen unserer Teilnehmer, aber auch durch Rückmeldungen von Interessenten, werden wir in Zukunft auch das Thema „Effizientes Forderungsmanagement“ in den Seminarablauf integrieren. Die nächsten Trainings in **Würzburg** (20. Juni 2007) und **Lindau** (27. Juni 2007) sind bereits gut gebucht.

Wenn Sie an Trainings **in Ihrer Region** interessiert sind, steht Ihnen Frau Waltraud Jung unter 089/89 60 10 24 oder generell unter w.jung@aev.de zur Verfügung.

Abrechnungstipp GOÄ – Eingehende Beratung.

Ärzte, die Ihre Patienten 10 Minuten beraten, können die **GOÄ-Ziffer 3** zum Ansatz bringen. Die Werte betragen 8,74 € (1-fach) und 20,11 € (2,3-fach). Die Ziffer 3 ist nur als alleinige Leistung oder neben den Ziffern 5-8, 800, 801 berechnungsfähig. Im Gegensatz dazu beträgt der Wert der Ziffer 1 (Beratung) 4,66 € (1-fach), 10,73 € (2,3-fach) bzw. 16,32 € (3,5-fach). Sollte die Ziffer 3 nicht in Ansatz gebracht werden können weil z.B. andere Leistungen erbracht wurden und obwohl eine zehnjährige Beratung stattgefunden hat, so kann das bei der **Wahl des Steigerungssatzes** berücksichtigt werden. In diesem Fall kann als Begründung der **Zeitaufwand** angegeben werden. Quelle: Deutscher Ärzte-Verlag, Kommentar zur GOÄ, Köln 2006 S. 257.

Falls Sie Fragen zu den Abrechnungstipps haben, steht Ihnen Frau Bärbel Roscher mittwochs und donnerstags unter 089/89 60 10 42 oder generell unter b.roscher@aev.de zur Verfügung.

Bescheidene Ärzte – Mehr als das 2,3-fache wird fast nie abgerechnet.

Die niedergelassenen Ärzte veranschlagen bei fast **90 %**

aller Privatabrechnungen den 2,3-fachen Regelhöchstsatz. Zu diesem Ergebnis kommt eine Analyse des Verbands der privaten Krankenversicherungen (PKV), die im PKV-Zahlenbericht 2005/2006 veröffentlicht ist. Ihr liegen rund 20.000 anonymisierte Rechnungen der 21 größten deutschen PKV-Unternehmen zugrunde. Unsere Erfahrungen gehen in die gleiche Richtung. Wir haben aus diesem Anlass eine **Beispielliste mit häufigen Begründungen für Steigerungen** erstellt. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte bei Frau Waltraud Jung an, die Ihnen unter 089/89 60 10 24 oder generell unter w.jung@aev.de gern zur Verfügung steht.

Abrechnungstipp GOZ – Honorarausfall bei kurzfristiger Terminabsage.

Die Frage, ob Zahnärzte ihren Honorarausfall bei kurzfristiger Terminabsage geltend machen können, wurde vom OLG Stuttgart konkretisiert. Laut dem Urteil vom 17.04.07 (Az: 1 U 154/06) kann der Zahnarzt **nur dann Schadensersatz** einfordern, wenn er den Schaden **nachweisen** kann. Im konkreten Fall fehlte die eindeutige Dokumentation dazu.

Wenn Sie Fragen zu den GOZ-Abrechnungstipps haben, steht Ihnen Frau Barbara Kasper unter 089/15 90 36 87 oder generell unter b.kasper@aev.de zur Verfügung.

Termin versäumt – Patient muss zahlen.

Wenn Patienten Termine in der Praxis nicht rechtzeitig absagen, können Ärzte trotzdem das Honorar verlangen, das bei der vorgesehenen Behandlung fällig geworden wäre. Voraussetzung dafür ist, dass Sie vorher mit dem Patienten vereinbart haben, dass bei einem unentschuldigtem Fernbleiben oder einer zu späten Absage (nicht innerhalb von 24 Stunden) das Honorar fällig wird. Nach einem Urteil des Amtsgerichts Nettetal (Az.: 17 C 71/03) müssen von dem Rechnungsbetrag aber die Kosten abgezogen werden, die wegen der ausgebliebenen Behandlung nicht anfallen konnten – etwa für Material.

IUS TRIBUTAQUE

Jobs von Schülern, Studenten und Praktikanten

Auch in Arztpraxen nehmen Schüler oder Studenten gerne Ferienjobs an. Praktikanten sind ebenso gelegentlich anzutreffen. Finanzamt und Sozialversicherungskassen sind natürlich auch in diesen Fällen dabei, die Steuer- und Beitragskassen zu füllen.

Wenn sich in Ihrer Praxis ein junger oder ein älterer Mensch um solch einen Job bewirbt, kann schon beim ersten Gespräch die Frage aufgegriffen werden, welche Art der Beschäftigung aus Sicht der Praxis sowie von Lohnsteuer und Sozialversicherung am Günstigsten ist. Bei der Art der Beschäftigung ist zu prüfen, ob überhaupt und in welcher Höhe Abgaben zu entrichten sind. Außer einer „normalen“ Anstellung sind folgende Beschäftigungen möglich:

- eine „kurzfristige Beschäftigung“
- ein Mini-Job (bis € 400,00)
- ein Midi-Job (€ 400,01 bis € 800,00)
- eine Beschäftigung als Werkstudent
- eine Beschäftigung als Praktikant

Bei „**kurzfristige Beschäftigungen**“ ist ein besonderes Augenmerk auf die max. Beschäftigungsdauer zu werfen. Prinzipiell ist die Tätigkeit auf 50 Tage innerhalb von 12 zusammenhängenden Monaten begrenzt. Am Stück dürfen längstens zwei Monate gearbeitet werden (5-Tage-Woche). Die Vereinbarungen dazu müssen von vornherein so gestaltet werden.

Frühere Beschäftigungen des Mitarbeiters sind bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer zu berücksichtigen. Für Schüler sind außerdem die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

Sozialversicherung: Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Beschäftigung sind keine Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Lohnsteuer (zwei Möglichkeiten):

- Pauschalierung mit 25% Lohnsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag u. 8% pauschale Kirchensteuer) Die Steuer wird vom Arbeitgeber bezahlt.
- Versteuerung mit Lohnsteuerkarte Die Steuer wird vom Arbeitnehmer einbehalten. Dies kann im Einzelfall günstiger sein, wenn die Lohnsteuer bei Abgabe einer Einkommensteuererklärung vom Arbeitnehmer zurückgeholt werden kann.

„**Mini-Jobs**“ sind nicht an eine maximale Beschäftigungsdauer gebunden. Sollte der Mitarbeiter jedoch mehreren Beschäftigungen nachgehen, so ist eine Zusammenrechnung der Beschäftigungen für die Lohnsteuer und Sozialversicherung zu prüfen.

Lohnsteuer und Sozialversicherung: Generell kann der

Arbeitslohn mit einer Pauschsteuer von insgesamt 2% besteuert werden. Diese Pauschale für Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ist jedoch nur möglich, wenn der Arbeitgeber auch einen pauschalen Beitrag für Kranken- und Rentenversicherung von gesamt 28% abführt. So ergibt sich eine Abgabe von 30%.

„**Midi-Jobs**“ sind ebenfalls nicht an eine max. Beschäftigungsdauer gebunden.

Sozialversicherung: Die Beiträge werden durch den Arbeitgeber und durch den Arbeitnehmer getragen, jedoch nicht zu gleichen Teilen ab. Der Arbeitgeber trägt grundsätzlich 50% des jeweiligen Beitragssatzes in der Sozialversicherung. Die Beiträge des Arbeitnehmers steigern sich je nach Höhe des Arbeitslohns durch eine sog. „Faktorberechnung“ auf den vollen Arbeitnehmeranteil.

Lohnsteuer: Eine Pauschalierung ist nicht möglich, daher muss hier eine Lohnsteuerkarte vorgelegt werden.

Bei „**(Werk)-Studenten**“ muss darauf geachtet werden, dass eine gültige Immatrikulationsbescheinigung vorliegt.

Sozialversicherung: Bei einer Tätigkeit von mehr als 20 Stunden/Woche ist der Student wie ein normaler Arbeitnehmer zu behandeln. Bei einer Beschäftigungsdauer von bis zu 20 Stunden/Woche gibt es Besonderheiten, die an dieser Stelle nicht näher erläutert werden können.

Lohnsteuer: Es ist sowohl die Versteuerung über die Lohnsteuerkarte als auch bei Vorliegen der Aushilfs- oder Teilzeitbedingungen die Pauschalierung möglich.

„**Praktikanten**“ können vorgeschriebene oder freiwillige Vor-, Zwischen- oder Nach-Praktika leisten.

Sozialversicherung: Bei einem vorgeschriebenen Vor- und Nachpraktikum hängt die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung davon ab, ob Arbeitslohn bezahlt wird. Unabhängig von einer Lohnzahlung ist jedoch in der Renten- und Arbeitslosenversicherung immer die Beitragspflicht ein. Bei einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum ist der Praktikant in allen vier Versicherungszweigen frei.

Nicht vorgeschriebene Vor- und Nachpraktika sind in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung können jedoch die Regelungen wie bei „Mini-Jobs“ in Frage kommen. Ein nicht vorgeschriebenes Zwischenpraktikum ist für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nach den Regeln wie bei Studenten zu beurteilen. In der Rentenversicherung besteht grundsätzlich Beitragspflicht, jedoch können auch die Regelungen eines „Mini-Jobs“ angewandt werden.

Lohnsteuer: Praktikanten, die Arbeitslohn erhalten, sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtig. Im Übrigen gelten die gleichen Spielregeln wie für Studenten.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.info)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:
Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.